

Kommunalwahl 2026
Nachrücken eines Gemeindevertreters

Frau Nina Bischofs-Tratz hat mit Schreiben vom 29.09.2026 ihren Verzicht auf das Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf erklärt.

Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich somit das Ausscheiden der vorstehend genannten Person aus der Gemeindevertretung Walluf fest.

Nach § 34 Abs. 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des entsprechenden Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an deren Stelle. Somit stelle ich gemäß § 34 Abs. 3 KWG fest, dass vom Wahlvorschlag der Bürgervereinigung Walluf, Herr Ralph Jerrey, wh. 65396 Walluf, nachrückt.

Gegen die Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Gemeinde Walluf, Mühlstraße 40, 65396 Walluf, Einspruch erheben. Ein Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens eins vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützen. Ein Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können keine weiteren Einspruchsgründe mehr geltend gemacht werden.

Walluf, den 30.09.2026

Gemeinde Walluf
Die Gemeindewahlleiterin

(Fuchs)
besondere Wahlleiterin